

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 KR 4/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

.....,

.....,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und M a s u c h beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 9. Juni 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 9. Juni 2005 die Entscheidung der Beklagten und das erstinstanzliche Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 14. November 2001 bestätigt und ausgeführt, der Kläger sei als landwirtschaftlicher (gärtnerischer) Unternehmer in der Krankenversicherung der Landwirte versicherungspflichtig. Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der Entscheidung des LSG macht der Kläger grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 1, 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den in § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Anforderungen.
- 3
 1. Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich hier stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65).
- 4 Diesen Darlegungserfordernissen hat der Kläger nicht genügend Beachtung geschenkt. Er hält die Rechtssache wegen folgender (sinngemäß wiedergegebener) Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
 - Wie ist der Unternehmensbegriff in § 2 Abs 1 Nr 1 Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) zu verstehen; handelt es sich hierbei um eine widerlegliche oder unwiderlegliche Vermutung oder ist der Unternehmensbegriff aus dem Umsatzsteuergesetz zu übernehmen?
 - Kann ein landwirtschaftliches Unternehmen geerbt werden?
 - Wann beginnt die Drei-Monats-Frist zu laufen?
 - Kann auf das Bestehen eines landwirtschaftlichen Unternehmens (allein) aus objektiven Umständen (Größe der Fläche, Anzahl der Bäume) geschlossen werden?
 - Wie sind Erklärungen auf Fragebögen rechtlich einzuordnen?



- 5 Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit hat der Kläger indessen nicht aufgezeigt, dass sich die Rechtsfragen anhand der bereits vorliegenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht beantworten lassen. Wie die Beklagte im Einzelnen dargelegt hat, bestand dazu im Blick auf die (zum Teil Jahrzehnte alte, ständige) Rechtsprechung des BSG besonderer Anlass.
- 6 2. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 (freie richterliche Beweiswürdigung) SGG und auf eine Verletzung des § 103 (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Zur ausreichenden Bezeichnung eines Verfahrensmangels, der darin erblickt wird, dass das LSG einen Beweisantrag zu Unrecht übergangen hat, muss substantiiert dargelegt werden, inwiefern dem LSG auf Grund seiner materiellen Rechtsauffassung bestimmte Tatsachenfragen hätten als klärungsbedürftig erscheinen und es sich zu einer genau darzulegenden Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34). Der Beweisantrag, den das LSG übergangen haben soll, ist so genau zu bezeichnen, dass er für das BSG ohne Weiteres auffindbar ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5); ist er nicht im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellt worden, so ist ferner darzulegen, woraus sich ergibt, dass er in diesem Termin noch aufrechterhalten wurde (BSG SozR 1500 § 160 Nr 12; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 130 f). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Zulässiger Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist bereits nicht, ob die Berufungsentcheidung in der Sache richtig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Soweit der Kläger einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) rügen wollte, ist er damit nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG von vornherein ausgeschlossen. Indem er eine Unterlassung des SG angreift, eine Auskunft des Finanzamts einzuholen, rügt er keinen Fehler im Berufungsverfahren. Zwar hat der auch im Berufungsverfahren anwaltlich vertretene Kläger angegeben, mit Schriftsatz vom 20. Dezember 2004 die Einholung einer Auskunft des zuständigen Finanzamts dazu beantragt zu haben, dass er keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb bzw aus Vermietung und Verpachtung oder aus Land- und Forstwirtschaft erziele; er hat jedoch nicht - wie erforderlich - dargelegt, dass er diesen Antrag auch noch in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 9. Juni 2005 aufrecht erhalten habe. Soweit der Kläger in der Beschwerdebegründung auf sein vorinstanzliches Angebot Bezug nimmt, sich vom LSG persönlich befragen zu lassen, handelt es sich von vornherein nicht um einen zulässigen Beweisantrag. Die Vorschriften der §§ 445 ff Zivilprozessordnung <ZPO> über die Parteivernehmung finden - wie sich aus § 118 Abs 1 Satz 1 SGG ergibt - im Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit keine Anwendung (vgl BSG SozR Nr 1 zu § 445 ZPO; SozR 3-1500 § 160a Nr 2).



- 8 Auch soweit der Kläger des weiteren einen Verstoß des Berufungsgerichts gegen seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz; §§ 62, 128 Abs 2 SGG) rügt, reicht sein Vorbringen nicht aus. Er macht insoweit zunächst geltend, das LSG habe ihm keine Gelegenheit gegeben, den Schreibfehler in einem Schriftsatz (betreffend die Frage eines Verkaufes von Obst) auszuräumen. Ein Gehörsverstoß ist insoweit schon nicht schlüssig dargelegt, denn der Kläger gibt in seiner weiteren Begründung selbst an, er habe dem LSG vorgebracht, es handle sich um einen Schreibfehler. Die daran geknüpfte Rüge, das LSG habe nicht dargelegt, warum es diesen Vortrag für unerheblich halte, richtet sich im Grunde gegen die berufsgerichtliche Beweiswürdigung. Damit kann der Kläger gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG keine Revisionszulassung erreichen. Entsprechend verhält es sich, soweit sich der Kläger dagegen wendet, wie das LSG das Schreiben der Steuerberaterin seiner Tochter vom 19. April 2004 und vorgelegte eidesstattliche Versicherungen ausgewertet hat.
- 9 Wenn der Kläger die Rüge einer Verletzung seines Rechtes auf Gehör darauf stützt, das Berufungsgericht habe Beweisangebote übergangen (Auskunft des Finanzamts, Grundbuchauszug), hat er nicht berücksichtigt, dass diese Rüge in den Fällen, in denen die Berufungsinstanz dem Beteiligtenvortrag im wesentlichen nur durch weitere Beweiserhebung hätte entsprechen können, - jedenfalls bei rechtskundiger Vertretung wie hier - nur dann durchgreift, wenn ein entsprechender Beweisantrag gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten wurde (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; Beschluss vom 10. September 2004 - B 9 V 13/04 B - mwN; stRspr).
- 10 Seine Rüge, das LSG habe ihm nicht hinreichend Gelegenheit gegeben, zu bestimmten, für die Entscheidung des LSG bedeutsamen Gesichtspunkten Stellung zu nehmen, hat der Kläger schließlich ebenfalls nicht ausreichend begründet. Dazu hätte er näher dartun müssen, inwiefern er vor dem LSG alles Zumutbare getan hat, um sich diesbezüglich - ggf auch persönlich - rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, Komm, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 11c mwN). Insbesondere hat er nicht behauptet, sich in der mündlichen Berufungsverhandlung vergeblich bemüht zu haben, die aus der Sicht des Berufungssenats zu seinen Ungunsten sprechenden Gesichtspunkte zu erfragen, um sich dazu gezielt äußern zu können.
- 11 Die danach nicht formgerecht begründete und mithin unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

